

Vertrag

über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle
auf dem Grundstück Gemarkung , Flur, Flurstück

zwischen

dem Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg,

- nachfolgend „Kreis genannt -

sowie

der RSAG AöR, vertreten durch die Vorständin, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg,

- nachfolgend „RSAG“ genannt -

und

.....,

- nachfolgend „Eigentümer“ genannt -

auf dem Grundstück Gemarkung

Präambel

Die Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises sieht als zulässige Abfallentsorgungsform sogenannte Unterflursammelstellen mit entsprechenden Innenbehältern für die Entsorgungsbereiche Restmüll, Papier, Wertstoffe und Biomüll vor. Für die Bereitstellung dieser Abfallentsorgungsform ist die RSAG zuständig; diese bedient sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere der RSAG GmbH.

Der Eigentümer wünscht für das o. g. Grundstück die Errichtung einer solchen Unterflursammelstelle. Mit diesem Vertrag regeln die Parteien deren Herstellung, Unterhaltung und Bewirtschaftung.

Die Bestimmungen der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises (nachfolgend: Abfallsatzung) und der Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Rhein-Sieg-Kreis (nachfolgend: Gebührensatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben von diesem Vertrag unberührt, sofern sie darin nicht ausdrücklich anderweitig geregelt werden.

Die Parteien vereinbaren für die nachfolgenden Regelungen folgende Definitionen:

Unterflurcontainer: Sammelbehälter zur Aufnahme des Abfalls einschließlich der Einwurfsäule

Betonschacht: Außenbehälter aus Beton zur Aufnahme des Unterflurcontainers einschließlich einer Sicherheitsplattform

Gehwegplattform: begehbare Fläche aus Blech oder ähnlichem Material zur Sicherung des Betretungsbereichs unmittelbar an der Einwurfsäule

Unterflursammelsystem: Gesamtheit der Anlage aus Betonschacht und Unterflurcontainer

Unterflursammelstelle: Gesamtheit der Anlage aus Unterflursammelsystem, Gehwegplattform und Zuwegung

§ 1

Vertragsgegenstand

1.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung einer Unterflursammelstelle auf dem Grundstück Gemarkung, Flur ..., Flurstück

2.

Eine Musterbeschreibung des Unterflursammelsystems ergibt sich aus dem technischen Datenblatt (Anlage 1).

§ 2

Pflichten des Eigentümers

1.

Der Eigentümer übernimmt die Erd- und Ausgrabungsarbeiten die erforderlich sind, um den Betonschacht einbauen zu können, in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Das einzusetzende Unterflursammelsystem ist zuvor mit der RSAG abzustimmen. Der Eigentümer trägt die Gewähr dafür, dass die Standortvoraussetzungen eingehalten werden, die in der Anlage 2 dieses Vertrages definiert sind. Die für die Baugrube vorgesehene Grundstücksfläche ist in dem als Anlage 3 zu diesem Vertrag beigefügten Plan dargestellt. Die Einholung aller für die Errichtung der Unterflursammelstelle ggf. erforderlichen Genehmigungen obliegt dem Eigentümer; er trägt die damit verbundenen Kosten.

2.

Nach Herstellung der Baugrube durch den Eigentümer hat er durch eigenes oder beauftragtes Personal für die Einsetzung des Betonschachtes Sorge zu tragen. Ihm obliegt das Abladen und die Einbringung dieses Behälters in die Baugrube sowie die anschließende Bodenverfüllung. Für diese Tätigkeiten hat der Eigentümer die Pflichten und die Verantwortlichkeiten zu erfüllen, wie sie nach Maßgabe des öffentlichen und privaten Baurechtes für einen Bauherren gelten. Die Einbringung des Unterflurcontainers in den Betonschacht sowie die Installation der Gehwegplattform hat die RSAG zu erledigen.

3.

Der Eigentümer hat die Zuwegung zum Unterflursammelsystem herzustellen und sicherzustellen, dass diese auch mit einem Entsorgungsfahrzeug gefahr- und schadlos erreichbar ist. Sie ist im als Anlage 3 beigefügten Lageplan dargestellt und muss für die Zwecke der Abfallentsorgung sowie ggf. notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten freigehalten werden.

4.

Der Eigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück die – im als Anlage 3 beigelegten Lageplan – dargestellte Fläche für die Unterflursammelstelle unentgeltlich für die Zwecke der öffentlichen Abfallentsorgung zur Verfügung zu stellen.

5.

Der Eigentümer ist verpflichtet, der RSAG die für die Lieferung des Betonschachtes und das Einsetzen des Unterflurcontainers geschuldete Vergütung gemäß § 5 Abs. 1 zu zahlen und während der Vertragslaufzeit die Unterflursammelstelle ausschließlich für die Abfallentsorgung durch die RSAG zur Verfügung zu stellen. Etwaige Kosten, die aus nachträglichen behördlichen Auflagen oder Abnahmen entstehen könnten, trägt der Eigentümer. Gleiches gilt für eventuell notwendige Gebühren, die unter dem Gesichtspunkt einer Sondernutzung, verkehrlichen Anordnungen o. ä. entstehen können (insbesondere erforderlich werdende Absperrungen auf öffentlichem Grund, um z. B. den Betonschacht einsetzen zu können).

6.

Dem Eigentümer werden bei der Installierung des Unterflurcontainers die hierfür geltenden Benutzungsregelungen überreicht. Er ist verpflichtet, diese einzuhalten und seine Mieter – ggf. schriftlich – über die Handhabung und Benutzung des Systems zu informieren. Das Unterflursammelsystem darf nur zur Entsorgung von Restmüll, Papier, Wertstoffen und Biomüll genutzt werden, und zwar für die jeweils vorgesehene Abfallart. Über die Trennung der Abfälle hat der Eigentümer seine Mieter entsprechend zu informieren.

7.

Dem Eigentümer obliegen weiterhin die Verkehrssicherungspflichten für den Standplatz und dessen Zuwegung (Gehwegreinigung, Winterdienst). Er hat den Standplatz sauber und zu den Abfuhrzeiten so zugänglich zu halten, dass das Abholen nicht erschwert oder verzögert wird.

8.

Soweit der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nachkommt, hat er die daraus entstehenden Kosten, z. B. für höheren Arbeitsaufwand oder zusätzliche An- und Abfahrtskosten, zu tragen.

§ 3

Pflichten der RSAG

1.

Die RSAG ist verpflichtet, den Betonschacht zu liefern und den Unterflurcontainer nach Einbringung des Betonschachtes durch den Eigentümer (§ 2 Abs. 2) zu installieren. Sie ist berechtigt, diese Verpflichtung durch die RSAG mbH erfüllen zu lassen; diese wiederum ist berechtigt, geeignete Subunternehmer zu beauftragen.

2.

Die RSAG ist verpflichtet, dem Eigentümer den Gebrauch des Unterflursammelsystems während der Vertragslaufzeit zu gewähren.

3.

Die RSAG gewährleistet die Unterhaltung (Wartung und Instandhaltung) des Unterflursammelsystems während der Vertragslaufzeit. Sie ist berechtigt, für die Erledigung dieser Aufgabe Dritte, insbesondere die RSAG mbH, zu beauftragen. Diese vertragliche Verpflichtung umfasst insbesondere:

- Sicherstellung der Funktionalität des Unterflursammelsystems
- Reparaturen an der Einwurfsäule
- Wartung des Systems

4.

Die Erstausrüstung für das Unterflursammelsystem beinhaltet ein Kastenschloss, das für den Einsatz eines bauseits zu liefernden Profilhalbzylinders vorgesehen ist.

§ 4

Gewährleistung und Haftung

1.

Die RSAG haftet für Schäden, die bei Lieferung des Betonschachtes und Installation des Unterflurcontainers durch schuldhaftes Verhalten ihrer Mitarbeiter bzw. des von ihr beauftragten Unternehmens am Unterflursammelsystem entstehen. Gleiches gilt, wenn beim Entsorgungsvorgang (Leerung) des Unterflurcontainers Schäden schuldhaft herbeigeführt werden.

2.

Der Eigentümer haftet für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung und ordnungsgemäßen Benutzung des Unterflursammelsystems entstehen. Seinem Verschulden steht das seiner Mieter oder sonstiger Personen, deren Benutzung der Unterflursammelstelle er zulässt, gleich.

3.

Für Betriebsausfallzeiten (z. B. Unmöglichkeit der Leerung), die auf Schäden am Unterflursammelsystem zurückzuführen sind, haftet der Eigentümer, sofern nicht der RSAG ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann. Soweit Schäden auftreten, die auf eine unsachgemäße Benutzung des Unterflursammelsystems zurückzuführen sind, werden diese auf Rechnung des Eigentümers durch die RSAG bzw. das von ihr beauftragte Unternehmen beseitigt. Eine Reparatur von Schäden am Unterflursammelsystem durch den Eigentümer ist unzulässig. Der Eigentümer hat festgestellte Schäden unverzüglich der RSAG zu melden.

4.

Die RSAG haftet nicht für Schäden Dritter, die bei der oder durch die Benutzung des Unterflursammelsystems entstehen können. Soweit die RSAG von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt der Eigentümer sie von Schadensersatzansprüchen dieser Dritten frei.

5.

Für den von der RSAG gelieferten Betonschacht gelten die kaufvertraglichen Gewährleistungsregelungen nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Sofern der Außenbehälter aufgrund eines ihm von vornherein anhaftenden Mangels schadhaft werden sollte, wird für die Verjährung der entsprechenden Gewährleistungsansprüche des Eigentümers gegenüber der RSAG eine Frist von 5 Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Unterflurcontainers vereinbart. Für den Nachweis dieses Mangels trägt der Eigentümer gegenüber der RSAG die Beweislast.

§ 5

Vergütung

1.

Der Eigentümer zahlt für die Lieferung des Betonschachts und das Einsetzen des Unterflurcontainers einmalig einen Betrag EUR zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer an die RSAG. Der Rechnungsbetrag ist binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung beim Eigentümer fällig. Weitergehende Kosten i. S. d. § 2 Abs. 5 S. 2 und 3 dieser Vereinbarung werden gesondert berechnet und fällig gestellt. Die Bereitstellung des Unterflurcontainers erfolgt kostenfrei.

2.

Für den Fall eines Zahlungsverzuges vereinbaren die RSAG und der Eigentümer die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen i. H. von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 288 I BGB; der Anspruch auf Ersatz weiterer Verzugsschäden bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Eigentum

1.

Der Betonschacht bleibt bis zur Bezahlung der Rechnung (§ 5 Abs. 1) Eigentum der RSAG bzw. des von dieser beauftragten Unternehmens. Anschließend ist er, wie die Parteien hiermit ausdrücklich vereinbaren, wesentlicher Grundstücksbestandteil i. S. d. § 94 BGB.

2.

Gleiches gilt für die sonstigen Bestandteile der Unterflursammelstelle. Ausgenommen sind der Unterflurcontainer und die Gehwegplattform, für den die Parteien sich darauf verständigen, dass sie Scheinbestandteile i. S. d. § 95 BGB sind.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

1.

Der Vertrag gilt für eine Laufzeit von 8 Jahren. Diese Frist beginnt mit Übergabe des Unterflurcontainers an den Eigentümer. Dieser Zeitpunkt wird durch die RSAG schriftlich festgehalten; von dieser Dokumentation erhält der Eigentümer ein Exemplar.

2.

Während der Vertragslaufzeit kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden, erstmals zum Ende einer Mindestlaufzeit von 60 Monaten.

3.

Während der Vertragsdauer kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien auch aus wichtigem Grund außerordentlich schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- a) wenn das Unterflursammelsystem wiederholt missbräuchlich benutzt oder zerstört oder aber so stark beschädigt wird, dass die Reparaturkosten den Wert des Unterflursammelsystems übersteigen;
- b) wenn sich die gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf diese Vereinbarung ändern;
- c) wenn eine der Vertragsparteien trotz Abmahnung und schriftlich gesetzter angemessener Abhilfefrist wichtige Vertragspflichten schuldhaft nicht erfüllt;
- d) wenn sonstige Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine Fortsetzung des Vertrages nicht zumutbar erscheinen lassen.

4.

Im Falle der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung des Eigentümers werden der Unterflurcontainer und die Gehwegplattform von der RSAG wieder ausgebaut und von dem Grundstück entfernt. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Grundstückszustandes schuldet die RSAG nicht. Die Vertragsparteien vereinbaren hierfür eine Kostenpauschale i. H. von 150,00 EUR zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, welche vom

Eigentümer zu zahlen ist; hierüber erteilt ihm die RSAG eine Rechnung, die dann binnen eines Monats nach Zugang beim Eigentümer fällig wird.

5.

§ 6 Abs. 4 dieses Vertrages gilt auch dann, wenn die Kündigung durch die RSAG ausgesprochen wird, dies aber auf einem vom Auftraggeber zu vertretenden Umstand beruht.

Ansonsten gilt für den Fall der Vertragsbeendigung durch Kündigung seitens der RSAG sowie für den Fall des Ablaufs der regulären Vertragslaufzeit, dass die RSAG auf eigene Kosten den Unterflurcontainer auszubauen und die Gehwegplattform zu entfernen hat; eine Wiederherstellung des früheren Grundstückszustandes wird nicht geschuldet.

6.

Im Falle einer Kündigung durch den Eigentümer bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens der RSAG vorbehalten.

§ 8

Vermarktung

1.

Die Vertragspartner erklären sich damit einverstanden, dass die Erfahrungen aus dem Betrieb der Unterflursammelstelle publiziert und auch einem breiteren Fachpublikum zur Verfügung gestellt werden dürfen. Nach Möglichkeit wird versucht, eine gemeinsame Außendarstellung im Sinne eines positiven Images des Eigentümers und der RSAG zu erreichen. Die Verwendung des Namens des Eigentümers und die Bezeichnung des Grundstücks bedürfen der ausdrücklichen Eigentümerzustimmung; gleiches gilt für die Verbreitung von Fotos der Unterflursammelstelle bzw. ihrer Bestandteile.

2.

Die Konzeption zur Installation von Unterflursammelstellen in der Abfallentsorgung beruht auf der Idee und der Initiative der RSAG. Der Eigentümer verpflichtet sich, keine Angaben zu Inhalt und Ausgestaltung des Vertrages gegenüber Dritten zu machen, ohne vorher die Zustimmung der RSAG eingeholt zu haben.

§ 9

Anschluss- und Benutzungsverhältnis

1.

Der Eigentümer übt sein Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises im Sinne der ausschließlichen Beanspruchung der Entsorgung mittels eines Unterflursammelsystems aus, soweit und solange dieses auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück rechtlich zulässig zur Verfügung steht.

§ 10

Gebühren

1.

Für die Entsorgung der in dem Unterflursammelsystem angefallenen Abfälle erlässt der Kreis nach Maßgabe der Gebührensatzung gegenüber dem Grundstückseigentümer die Gebührenbescheide.

2.

Für den Grundstückseigentümer gelten die Verpflichtungen entsprechend dieser Gebührensatzung, im Übrigen ergänzend diejenigen nach dem Nordrhein-Westfälischen Kommunalabgabengesetz.

§ 11

Rechtsnachfolge

1.

Der Grundstückseigentümer wird seine vorstehenden Verpflichtungen innerhalb der Vertragslaufzeit einem etwaigen Rechtsnachfolger auferlegen sowie diesen wiederum verpflichten, seinen jeweiligen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung setzt der Kreis ihm zur Nacherfüllung eine Frist von einem Monat. Erfüllt der Eigentümer auch innerhalb dieser Frist die Verpflichtung nicht, ist er verpflichtet binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch den Kreis eine Vertragsstrafe i. H. von 10.000,00 EUR (in Worten: zehntausend Euro) zu zahlen. Der Grundstückseigentümer verzichtet auf sein Recht zur Herabsetzung der Vertragsstrafe gemäß § 343 BGB.

2.

Sollten der Kreis und-/oder die RSAG ihre durch diesen Vertrag geregelten Pflichten und Rechte auf einen anderen übertragen, sind sie verpflichtet, die Pflichten an den Rechtsnachfolger weiterzugeben.

§ 12

Allgemeine Bestimmungen

1.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt, sofern dieser Vertrag Regelungslücken aufweisen sollte. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die Lücke durch eine Bestimmung zu ergänzen, die dem angestrebten Zweck dieses Vertrages Rechnung trägt.

2.

Alle Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

3.

Jede Vertragspartei erhält eine rechtswirksam unterzeichnete Vertragsausfertigung. Weitere Original-Ausfertigungen existieren nicht.

4.

Für den Abschluss dieses Vertrages werden wechselseitig keine Kostenansprüche gestellt.

5.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit dieser Vereinbarung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag i. S. d. §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen abgeschlossen worden ist. Für gerichtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht Köln zuständig.

6.

Der Vertrag wird mit dem Tag der letzten Unterschriftsleistung wirksam. Diejenige Partei, die die letzte Unterschriftsleistung erbracht hat, ist verpflichtet, ein Exemplar mit beiden Unterzeichnungen binnen drei Tagen seit dieser letzten Unterschriftsleistung an die jeweils andere Partei zu übermitteln.

.....
Ort, Datum

.....
(für den Kreis)

.....
Ort, Datum

.....
(für die RSAG)

.....
Ort, Datum

.....
(Eigentümer)